

RS Vwgh 1995/2/21 95/05/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs1;

AVG §52;

BauO OÖ 1976 §41 Abs1 lfd;

BauO OÖ 1976 §61 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Die "Erneuerung eines gesamten Dachstuhles samt Aufmauerung und die Verlegung einer neuen Betondecke über die alte aus Holz, da diese schon morsch ist" sind Instandsetzungsarbeiten, die iSd § 42 Abs 1 lit d OÖ BauO 1976 "von Einfluß auf die Festigkeit tragender Bauteile" sind und daher einer Baubewilligung bedürfen. Dieser Schlußfolgerung ist kein Gutachten eines bautechnischen Sachverständigen zugrunde zu legen, da es iSd § 45 Abs 1 AVG offenkundig ist, daß sich der Einfluß der erwähnten Instandsetzungsarbeiten aus dem Umstand ergibt, daß "der Dachstuhl mit seinem ganzen Gewicht auf der neuen Aufmauerung zu liegen kommt und die Einziehung einer neuen Fertigbetondecke selbst einen tragenden Bauteil darstellt".

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild

Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050021.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at